

Straßenreinigungssatzung

Aufgrund der §§ 4 und 7 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Ges. v. 17.12.2010, GVOBl. S. 789, und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 631) zuletzt geändert durch LVO v. 15.12.2010, GVOBl. SH S. 850, wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 2. November 2011 folgende Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bargteheide erlassen:

I. Reinigungs-, Räum- und Streupflicht der Stadt

§ 1

Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundes-, Land- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrt soweit Winterdienst und Reinigungspflicht nicht nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 anderen übertragen wird. Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgabe Dritter bedienen.
- (2) Die Reinigungspflicht der Stadt umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenbestandteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Geh- und Radwege.
- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist. Der Winterdienst erstreckt sich für die Fahrbahn nicht auf
 - Verkehrsberuhigte Bereiche,
 - Straßen bzw. Teile von Straßen mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf maximal 30 km/h,
 - Wohn- und Stichwege unter 5,50 m Breite.

II. Straßenreinigung und Winterdienst durch die Anliegerinnen oder Anlieger

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird für folgende Straßenteile in der Frontlänge der angrenzenden Grundstücke den Eigentümerinnen oder Eigentümern dieser Grundstücke übertragen:
 1. Geh- und Radwege aller Art (Gehwege, Gehwege, deren Benutzung für Radfahrer freigegeben ist, Radwege, gemeinsame Geh- und Radwege und getrennte Geh- und Radwege) sowie Zugänge zu Fußgängerüberwegen und Lichtsignalanlagen
 2. Trenn- und Grünstreifen, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen aller Art
 3. Gräben und die dem Grundstücksanschluss dienenden Grabenverrohrungen,
 4. Wohn- und Stichwege unter 5,50 m Breite,
 5. Entwässerungsmulden und Rinnsteine, auch dann, wenn zwischen Rinnstein und Fahrweg Pflanzbeete, Knicks, Wälle oder Baumreihen vorhanden sind.

- (2) Der Winterdienst wird für folgende Straßenteile in der Frontlänge der angrenzenden Grundstücke den Eigentümerinnen und Eigentümern dieser Grundstücke übertragen:
1. Geh- und Radwege aller Art (Gehwege, Gehwege, deren Benutzung für Radfahrer freigegeben ist, Radwege, gemeinsame Geh- und Radwege und getrennte Geh- und Radwege),
 2. Wohn- und Stichwege unter 5,50 m Breite,
 3. Parkplätze und Parkstreifen, die nicht in der Fahrbahn liegen,
 4. Zugänge zu
 - Fußgängerüberwegen,
 - Brücken,
 - Unterführungen,
 - Lichtsignalanlagen
 - Bushaltestellen
 5. Sieleinläufe
- (3) Als Gehweg gilt ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn (Breite 1,20 m), wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.
- (4) Anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers sind zur Reinigung und zum Winterdienst verpflichtet:
1. Die oder der Erbbauberechtigte,
 2. die Nießbraucherin oder der Nießbraucher, sofern sie oder er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
 3. die oder der dinglich Wohnberechtigte, sofern die Eigentümerin und der Eigentümer das Grundstück nicht bewohnt.
- (5) Ausgenommen von der Übertragung der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 (Rinnsteinreinigung) sind Reinigungspflichtige mit Grundstücksfronten an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie die folgenden örtlichen Straßen:
- Am Redder
 - Lindenstraße
 - Rathausstraße
 - Wurth.

§ 3

Art und Umfang der übertragenen Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Unrat, Laub, Gras und Wildkräutern. Straßeneinläufe und Feuerlöschhydranten müssen jederzeit sauber und zugänglich sein.
- (2) Einfriedigungen - einschließlich Hecken - dürfen nicht zu Einengungen der Verkehrsflächen und/oder Gefährdung der Verkehrssicherheit führen. Die zu reinigenden Straßen oder Straßenteile sind in der Regel 1 x monatlich an jedem ersten Sonnabend im Monat und darüber hinaus nach eingetretenem Bedarf zu säubern.
- (3) Nicht als Gehweg geltende Randstreifen zwischen Grundstücksgrenze und Gehwegen sowie zwischen Fahrbahn und Gehwegen dürfen mit Gras, Wildkräutern und Zierpflanzen bepflanzt werden, sofern diese Flächen anschließend gepflegt werden, die Pflanzen eine Wuchshöhe von 30 cm nicht überschreiten und keine Sicht- oder anderweitige Behinderung darstellen.

§ 4

Art und Umfang der übertragenen Schneeräumungs- und Streupflicht

- (1) Die in § 2 Abs. 2 genannten Flächen sind in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite - soweit möglich mindestens in einer Breite von 1,20 Meter - von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit geeigneten Stoffen zu streuen.
- (2) Schnee ist in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu räumen; nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 08.00 Uhr des folgenden Tages. Auf den in Sand, Kies oder Schlacke befestigten Wegen ist nur Glätte zu beseitigen. Sieleinläufe sind jederzeit frei zu halten.

Glätte ist in der Zeit vom 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich zu beseitigen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 08.00 Uhr des folgenden Tages.

- (3) Schnee und Eis sind grundsätzlich auf den angrenzenden Grundstücken zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, sind Schnee und Eis auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder auf einem Seitenstreifen so am Fahrbahnrand zu lagern, dass Fahr- und Fußgängerverkehr nicht gefährdet werden. Sieleinläufe sind hierbei freizuhalten. Auf Gehwegen ohne Fahrbahn, Wohnstraßen und Stichwegen sind Eis und Schnee auf den angrenzenden Grundstücken zu lagern, oder wo dieses nicht möglich ist, auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges so zu lagern, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert wird.

- (4) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist nur zulässig

- in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch ausschließlichen Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist
- an besonders gefährlichen Stellen auf Gehwegen, z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten
- bei maschineller Verarbeitung des Streugutes.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

III. Allgemeine Vorschriften

§ 5

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück ist ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre

Als angrenzende Grundstücke gelten auch die, die durch Straßenbestandteile (z.B. Bette oder Seitenstreifen aller Art) vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt sind, und zwar unabhängig davon, ob die Grundstücke mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegen. Dies gilt nicht, wenn es sich dabei um eigenständige Flurstücke handelt, die nicht Straßenbestandteil sind.

§ 6

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt (z.B. durch Tierkot), hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Anderenfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.
- (2) Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung nach Maßgabe dieser Satzung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 7

Verletzung der Reinigungspflicht

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihr oder ihm obliegende Reinigungs- Räum- oder Streupflicht verletzt oder den ihr oder ihm obliegenden Winterdienst nicht leistet, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8

Straßenreinigungsgebühren

Zur Deckung von 85 v. H. der Kosten für die Reinigung der Straßen, welche die Reinigungspflicht nicht nach § 2 übertragen wurde, erhebt die Stadt nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Straßenreinigungsgebühren.

§ 9

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Reinigungspflichtigen im Rahmen der Durchführung dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Stadt bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Stadt zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 23. September 2004 außer Kraft.

Bargteheide, 11. November 2011

Dr. Henning Görtz
Bürgermeister